Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

der Renovation nichts im Wege, da sie als öffentliche Urkunde erscheint.

2) Die Renovation wurde vorgenommen, ohne daß die Verpflichteten dabei gegenwärtig waren und ihre Verbindlichkeit anerkannt hatten. — Hier kann dem renovirten Matrikel, wie bereits oben angegeben, den Verpflichteten gegenüber keine Beweiskraft beigelegt werden, wenn nicht die Renovations-Urkunde den Inhalt allenfallsiger Urkunden, auf welche sie sich bezieht, so vollständig aufgenommen hat, daß sie als für sich bestehendes und vollständiges Ganzes betrachtet werden müssen. In diesem Falle ist es aber nicht die Renovations-Urkunde, welche den Beweis der Berechtigung und Verpflichtung liefert, sondern die in derselben bezogenen Urkunden, deren Inhalt vollständig mitgetheilt wird.

Diese Grundsätze scheinen gemeinrechtlich die allein richtigen zu seyn, wornach die Beweiskraft dieser Urkunden beurtheilt werden kann.

VI.

Ueber den Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf Wechselrecht, über die an den Gesetzgeber in dieser Beziehung zu stellenden Forderungen und über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung für Deutschland, wenigstens für die Staaten des deutschen Zollvereins.

Von

Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes No. XV. im vorigen Hefte.)

Treu unsrer bisherigen Sitte, unsere Leser mit allen Fortschritten der Wissenschaft und Gesetzgebung bekannt zu machen

ſo weit ſie ſich auf die Fortbildung des Handelsrechts beziehen, halten wir es für zweckmäßig, die Wichtigkeit von zwei neu erſchienenen Werken hervorzuheben, welche das gründliche Studium des Handelsrechts, ſo wie die Sammlung und Benutzung der Materialien erleichtern, welche der Geſetzgeber in Bezug auf die Bearbeitung neuer Handelsgeſetze, der Richter und Kaufmann in Bezug auf ſein Benehmen in handelsrechtlichen Fällen kennen muß. Vorzüglich lenken wir die Aufmerkſamkeit auf das verdienſtliche Werk des H. St. Joſeph in Paris [1]). Der Leſer findet hier in einem Bande geſammelt die Handelsgeſetze aller civiliſirten Länder, und zwar indem zuerſt neben jedem Artikel des franzöſiſchen **Code de Commerce** die Beſtimmungeu der in andern Staaten geltenden Handelsgeſetzbücher, wie ſie auf den franzöſiſchen Artikel ſich beziehen, abgedruckt ſind. Da der franzöſiſche **Code** im Weſentlichen den italieniſchen Handelsgeſetzbüchern von Neapel, Rom, Sardinien, den Geſetzbüchern von Holland, von Spanien und Portugal zum Grunde liegt, ſo war die vergleichende Zuſammenſtellung der eben genannten Geſetzbücher leicht möglich; aber auch bei anderen, die mit dem franzöſiſchen **Code** nicht zuſammenſtimmen, z. B. dem preuſſiſchen, dem ruſſiſchen, hat der Verfaſſer auf eine ſehr zweckmäßige Weiſe die Artikel, welche den in dem franzöſiſchen

1) **Concordance entre les Codes de Commerce étrangers et le Code de Commerce français contenant le texte des Codes et les lois commerciales des états suivants: Amérique du sud, Anhalt, Autriche, Bade, Bavière, Breme, Brunsvik, Danemark, Deux Siciles, Espagne, Etat de l'Eglise, Etats unis, France, Francfort, Grande Bretagne, Grece, Haiti, Hambourg, Hanovre, Hesse électorale, Hollande, Hongrie, Iles Joniennes, Lombardie, Lubek, Malte, Meklenbourg, Mexique, Nassau, Norwege, Parme, Prusse, Portugal, Russie, Sardaigne, Saxe, Saxe-Weimar, Suede, Suisse, Toscane, Tunis, Turquie, Valachie, Würtemberg — par M. St. Antoine de St. Joseph, juge au tribunal de la premiere instance à Paris. Paris 1844.**

Code enthaltenen correſpondiren, dargeſtellt. Da es ſchwierig iſt, manche auswärtigen Handelsgeſetze ſich zu verſchaffen, z. B. die ruſſiſchen, ſo verdient der Verfaſſer des vorliegenden Werkes vorzüglichen Dank, daß er vollſtändig auch dieſe Geſetze mittheilt. In Bezug auf die nordamerikaniſche Handelsgeſetzgebung hat der Verfaſſer theils Auszüge aus dem Werke von Kent, welcher das Handelsrecht ſehr gut darſtellt, theils aus den Statuten der amerikaniſchen Staaten gegeben. Beſonders dankenswerth iſt auch die Mittheilung der italieniſchen Handelsſtatuten, indem einige, z. B. die von Malta, nur ſehr ſchwer zu erlangen ſind. Die einleitenden Bemerkungen des Verfaſſers über die einzelnen Titel des Handelsrechts und die vergleichende Darſtellung der verſchiedenen Geſetzgebungen über eine Lehre ſind verdienſtlich. — Ein anderes Werk, welches wir der Aufmerkſamkeit der Leſer empfehlen, iſt das von Maſſé [2]). Der Verfaſſer faßt den Handel in allen ſeinen Beziehungen zum Völkerrechte, zum Nationalwohlſtande und zu dem Civilrechte auf, und giebt die Geſichtspunkte an, welche in allen dieſen Rückſichten den Geſetzgeber leiten müſſen. Das Werk iſt auf ſechs Bände berechnet, und wird das ganze Handelsrecht, nicht blos in ſeiner privatrechtlichen Bedeutung, ſondern auch in ſo fern es ein Theil des Völkerrechts iſt, darſtellen. Der vorliegende erſte Band ſchildert zuerſt den Handel überhaupt in der doppelten Richtung, in ſo fern er auf den Verkehr mit dem Auslande berechnet iſt, und auf den inneren Verkehr mit der Hauptbedeutung ſich bezieht, dem Producenten den Abſatz ſeiner Produkte, den Conſumenten die Anſchaffung ihrer Bedürfniſſe zu verſchaffen und den Kaufleuten die vortheilhafte Betreibung ihrer Gewerbe möglich zu machen. Bei der Darſtellung des Handels mit dem Auslande wird das ganze Völkerrecht, ſo weit es

---

2) Le Droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil, par Massé, avocat à la cour royale. Paris 1844. Bisher 2 Vol.

mit dem Handel im Zusammenhange steht, z. B. der Einfluß der Neutralität, das Verhältniß der Contrebande, das Durchsuchungsrecht entwickelt. Der zweite Band enthält die Darstellung des sogenannten internationalen Rechts, daher die Rechtsverhältnisse der Fremden und die Lehre von der Collision der Gesetze. Den Schluß dieses Bandes macht die Zergliederung der Gesetze, welche auf die Handelsfreiheit sich beziehen, sie entweder beschützen oder beschränken. Da der Verfasser die Gesetzgebungen der verschiedenen Völker darstellt und prüft, so hat sein Werk einen allgemeinen Werth. — Höchst wohlthätig würden für das Studium des Handelsrechts und die praktische Anwendung der Gesetze die Sammlungen von Rechtssprüchen über handelsrechtliche Fälle seyn, vorzüglich Sammlungen der von den Handelsgerichten gefällten Urtheile, weil bei diesen Entscheidungen am ersten darauf gerechnet werden kann, daß der Handelsbrauch und die Handelsbedürfnisse von den Richtern aus dem Handelsstande besser gewürdigt werden, als dies gewöhnlich von den Staatsrichtern geschieht, welche vorzüglich in Ländern, in denen noch das römische Recht das gemeine Recht ist, zu starr die Vorschriften des Civilrechts auf Handelsrecht anwenden, und dabei oft eben so die Absicht der Contrahenten als den Handelsbrauch verletzen. Die neueste dankenswerthe Erscheinung, welche uns eine solche Sammlung handelsgerichtlicher Urtheile liefert, ist die von Posset [3]) herausgegebene Sammlung der wechselgerichtlichen Entscheidungen des Merkantilgerichts in München. Es sind darin 92 Rechtsfälle aus dem Wechselrechte und 45 aus dem übrigen Handelsrechte enthalten. Oft ist eine passende kurze Einleitung über die kaufmännischen Sitten dem Rechtsfalle, der nach seiner factischen

3) Gerichtliche Entscheidungen in Wechsel- und Merkantilsachen, nach dem Baierischen Wechsel- und Merkantilrechte und Processe und der Augsburger Wechselordnung. Aus den Akten des Wechselgerichts zu München herausg. von L. Posset, kön. Wechselgerichtsofficianten zu München. 1811.

Grundlage und nach den Ausführungen der Partheien dargestellt ist, vorangeschickt; die Entscheidungsgründe sind vollständig angegeben. Bei der Vergleichung der Entscheidungen bemerkt man, daß die Richter die Fortbildung des Handelsrechts gehörig erkannten und die sehr lückenhaften Stellen der baierischen Wechselordnung mit gehörigem, die Verhältnisse und Bedürfnisse des Handels würdigendem Sinne und einer Freiheit auslegten, bei welcher überall auf den Handelsbrauch geeignete Rücksicht genommen ist. Die Einsicht in die Nothwendigkeit, den Handelscredit durch die möglichste Freiheit der Bewegung zu schützen, und mit Strenge die Masse der Einreden, welche die mit dem Geiste des Handelsrechts wenig vertrauten Juristen in die Streitsachen hereinziehen, zu beseitigen, leuchtet überall hervor, z. B. aus den Entscheidungen über wechselrechtliche Fälle [4]). Die Natur einzelner handelsrechtlicher Verträge ist oft recht gut entwickelt [5]).

Indem wir an unsere obige Darstellung die Forderungen anknüpfen, welche in Bezug auf die Wechselgesetzgebung an einen Gesetzgeber gestellt werden können, und oben die Nothwendigkeit gezeigt haben, schon in Ansehung der Ausstellung des Wechsels die Erfordernisse der formellen Eigenschaften des Wechsels nur auf die wesentlichen zu beschränken, beziehen wir unsere jetzige Entwickelung auf die richtige legislative Auffassung des Indossaments. Vergleicht man die historische Ausbilduug des Instituts, so bemerkt man, daß das Wechselgeschäft nur sehr langsam sich entwickelte und daß in der ersten Zeit, als Wechselbriefe in Uebung waren [6]), an ein Indossament

4) Z. B. daß auch der Wechsel nach dem Verfalltage girirt werden kann, s. Entscheidung in Possets Sammlung S. 111; über unzulässigkeit der Exceptur von numeratae pecuniae s. Entscheidung S. 53.

5) Z. B. die Natur des Speditionsgeschäfts in der Entscheidung S. 444.

6) Außer den oft angeführten ältesten Wechselformularien bei Baldus sollte man noch einen in einem MS. in der Bibliotheca

nicht gedacht wurde. Erſt im ſiebzehnten Jahrhundert haben wir ſichere Beweiſe, daß man Wechſelbriefe girirte [7]; allein die damaligen Schriftſteller, welche den häufigen Gebrauch [8] dieſer Uebertragung bezeugen [9], klagen, daß man die erſte Bedeutung des Inſtituts nicht erkannte und gewöhnlich die Grundſätze von dem Mandat oder der Ceſſion anwendete. Erſt Caſaregis, jener Schriftſteller, der durch Scharfſinn, praktiſchen Takt, Uebung in Handelsſachen und durch Kenntniß des Handelsgebrauchs alle ſeine Vorgänger weit übertrifft, und als der Begründer der Wiſſenſchaft des Handelsrechts betrachtet werden kann, hatte eine klare Vorſtellung von der Bedeutung des Giro. Das Indoſſement [10]

Magliabechiana in Florenz aufbewahrten, von Azuni in ſeinem Dizionario di giurisprudenza mercantile mitgetheilten Wechſel von 1372 nicht unbeachtet laſſen.

7) Aus den Werken von Stracha, der um 1570 ſchrieb, und Scaccia (um 1617) ſieht man noch nicht den Gebrauch des Indoſſaments. In Clairac Usance du negoce de commerce, Paris 1659. kommt ſchon ein Wechſel mit der Clauſel Ordre vor. Savary, der großen Einfluß auf die Abfaſſung der Ordonnance von 1673 hatte, bezeichnet die Zeit von 1620 an als die des Gebrauchs des Indoſſaments; ſ. Fremery études p. 127.

8) Nach dem von Nouguier, des lettres de change I. p. 273. angeführten Verfaſſer (Maſſon) der instruction sur les lettres de change chap. 1. iſt unter dem Cardinal Richelieu (1624—42), wo Wechſel ſehr häufig gebraucht wurden, das Indoſſament üblich geworden.

9) Ansaldus de commercio Romae 1689. discurs. 2. nro. 2. ſpricht von dem frequentissimus usus girationis in commercio.

10) Nach Casaregis discursus 50. nr. 19. wird Indossamentum nur in dem beſonderen Falle gebraucht, quando remittens nollens solam scribentis fidem sequi alium desiderat, qui ad sui favorem propriam etiam adstringat; remittens scribere facit literas ab eorum datore in faciem alicujus tertii, nempe Titii, ille postea easdem literas girat remittenti pro valore sen pretio ab eo recepto, licet vere pretium solvatur scri-

ſcheint nach der damaligen Sprache der Kaufleute nur eine Art des Giro geweſen zu ſeyn; aus ſeiner Darſtellung bemerkt man [11]), daß zu ſeiner Zeit noch die Annahme des Mandats oder der **cessio** bei dem Giro gewöhnlich war [12]), er ſelbſt unterſcheidet die Fälle, ob eine **causa obligationis praeexistens obligationis aut debiti erga giratorium** vorhanden war oder nicht; im erſten Falle ſey der Giro zur Erfüllung des Hauptvertrags gegeben und hier ſey entweder **cessio** oder **Mandatum ad exigendum** da; wo aber kein Hauptobligatio zwiſchen Giranten und Giratar beſtand, und der Zweite für die hingegebene **valuta** das Giro erhält, liegt nach Caſaregis entweder ein **contractus venditionis** oder oft ein eigentlicher Wechſelvertrag zum Grunde. Von der Idee, daß zum Weſen des vollſtändig wirkſamen Giro die wirkliche Zahlung der **valuta** von Seiten des Giratar gehöre, konnte auch Caſaregis ſich nicht losmachen, daher bei den einzelnen Streitfragen überall die Formel geprüft wird, mit welcher die **valuta** ausgedrückt iſt, z. B. **valuta avuta** oder **cambiata** [13]). Nach Caſaregis hat der Giratar, wenn der Wechſel nicht bezahlt wird, den Regreß gegen den Ausſteller und alle Giranten, weil nach dem allgemeinen Kaufmannsbrauche jeder **Girant tacito quidem pacto bonitatem ac exigibilitatem nominis** verſpreche [14]). In ſeinem Werke über Wechſelrecht [15]) würdigt Caſaregis ſchon die ſelbſtſtändige Bedeutung des Giro und die Nothwendigkeit ſeiner Aufrechthaltung, daher er auch, wenn das Giro ſimulirt iſt, den Giranten haften läßt und kein Widerrufsrecht des Giranten zugiebt. Je

benti et non girauti. Caſaregis bemerkt, daß dieſe Sitte der Kaufleute ſehr gut ſey ad effectum celandi eorum negotia.

11) Caſaregis discurs. 44. nr. 38.

12) Caſaregis discurs. 51. nr. 3 — 18.

13) Caſaregis discurs. 48.

14) Caſaregis discurs. 51. nr. 5.

15) Caſaregis Cambista istruito cap. III. n. IV.

mehr man im Handelsverkehr die Wichtigkeit des freieſten und ſchnellſten Umſatzes des Wechſels erkannte, deſto häufiger wurden die Indoſſamente, obwohl es an Geſetzgebern nicht fehlte, die aus einer thörichten Obervormundſchaft, indem ſie mögliche Mißbräuche beſeitigen wollten, durch die Beſchränkungen der Indoſſamente [16]) dem Wechſelcredite ſchadeten. Noch ſchlimmer wirkten die Juriſten, welche von den Vorſtellungen der Uebertragung einer Forderung an Andere, und von den Analogieen des Civilrechts ſich nicht losmachen konnten, und mehr oder minder von den Anſichten geleitet wurden, daß in dem Indoſſamente eine Ceſſion liege. Der franzöſiſche Geſetzgeber, der von den damals herrſchenden Anſichten der Juriſten beſtimmt wurde und in dem Indoſſament eine Uebertragung des Wechſels an einen Andern erkannte, mußte, wie er ſchon bei der Wechſelausſtellung mehrere Erforderniſſe, z. B. wegen der valuta aufſtellt, auch leicht dazu kommen, bei dem Indoſſamente, ſtrenge gewiſſe Merkmale zu verlangen, z. B. die Namen der Partheien, die Angabe der Valuta, das Datum, weil man an mögliche Mißbräuche dachte und einen Vertrag ohne Angabe der Namen der Contrahenten nicht annehmen konnte. Der franzöſiſche Code ſtand im offenbaren Widerſpruche mit dem Handelsgebrauche aller Länder, wenn er erklärte [17]), daß da, wo eines dieſer Erforderniſſe fehlt, ein unregelmäßiges Indoſſament vorhanden wäre. Dadurch wurden zahlloſe Streitigkeiten in den Fällen hervorgerufen, in welchen der Girant eines jener Erforderniſſe wegließ und der Wechſelinhaber den Wechſel realiſiren wollte. Es fehlte dabei nicht an Täuſchungen, da der auswärtige Kaufmann, dem Gebrauche ſeines Landes folgend, nicht daran dachte, bei

16) Z. B. wenn ſie die Zahl der Indoſſamente beſtimmten. Aus dem Werke von Du Puys de la Serra chap. 12. nr. 13. ſieht man noch, wie ängſtlich man in manchen Handelsſtädten in Bezug auf Indoſſamente war.

17) Code de Commerce Art. 138.

ſeinen Giros alle jene Erforderniſſe zu beobachten, der Empfänger des Giro gutgläubig auch mit dem nicht vollſtändigen Indoſſamente ſich begnügte, und bald zu ſpät erfahren mußte, daß, wenn im Falle des Streits ſein Wechſel in einem Lande präſentirt wurde, in welchem das franzöſiſche Geſetz galt, die Einwendung entgegengeſetzt werden konnte, daß ſein Indoſſament nur ein unregelmäßiges ſey. Wir werden unten bei der Darſtellung der Praxis in Bezug auf die Blankoindoſſamente nachweiſen, wie mächtig der Handelsgebrauch gegen das ſtarre Geſetz war. Begreift ein Geſetzgeber die wahre Bedeutung des Wechſelcredits, ſo muß er davon ausgehen, daß er in Bezug auf das Giro den Wechſelinhabern die höchſte Freiheit und dem Wechſel die bequemſte und ſchnellſte Uebertragbarkeit an Andere ſichert, zu dem Giro keine Erforderniſſe verlangt, welche nicht abſolut nothwendig ſind, und jede im Handelsbrauche übliche Form des Indoſſaments billigt, und den Wechſelinhabern die Freiheit giebt, nach ihrer Bequemlichkeit einer der verſchiedenen Formen ſich zu bedienen. Wenn auch in einigen Fällen der Wechſel unmittelbar von drei Remittenden dem Traſſaten präſentirt wird, oder doch nur durch wenige Hände läuft, ſo bildet doch in der größten Mehrzahl der Wechſel die Häufigkeit der Indoſſamente die Regel. Je mehr der Handelsverkehr mit entfernten Ländern ſich ausdehnt, deſto bedeutender wird das Indoſſament. Wenn der Kaufmann in Frankfurt Waaren aus Amerika bezieht, und der amerikaniſche Verkäufer die Zahlung durch Wechſel erheben will, ſo läuft ſein Wechſel vielleicht durch 50 Hände, bis er nach Frankfurt kömmt. Je mehr bei den vielleicht in 20 verſchiedenen Ländern vollzogenen Giro's durch die Geſetzgebung jener Länder Beſchränkungen bei dem Giro gemacht und Formalitäten gefordert werden, deſto mehr leidet der Wechſelcredit, weil Streitigkeiten unvermeidlich ſind, wenn der Wechſel realiſirt werden und der, welcher den Wechſel bezahlen ſoll, Einwendungen wegen irgend eines Formfehlers in den verſchiedenen Giro's erhebt. Je mehr die Geſetzgebung dem Wechſel

die Eigenſchaft ſichert, daß er durch die Leichtigkeit ſeiner Uebertragung an Andere, durch die Schnelligkeit ſeines Umſatzes ein Beförderungsmittel des Verkehrs der entfernteſten Länder wird, deſto beſſer iſt die Wechſelgeſetzgebung. Dies kann nur durch das Indoſſament bewirkt werden. Wie häufig wird ſchon der Credit des ausgeſtellten Wechſels erſt durch ein hinzukommendes Giro begründet! Schon Caſaregis [18]) hat auf die Sitte ſeiner Zeit hingewieſen, daß Jemand zu deſſen Vortheil der Wechſel ausgeſtellt wird, der aber dem Ausſteller nicht ganz traut durch das beigefügte Giro eines anderen Kaufmanns ſich volle Sicherheit beſtellen läßt. Es iſt ganz richtig, was Einert [19]) bemerkt, daß die Bürgſchaft unter Kaufleuten im Wechſelrecht (aval) nicht mehr üblich iſt, und wie ſchon Caſaregis andeutet, dem Credite eines Kaufmanns ſehr nachtheilig werden könnte; das Giro dagegen vertritt häufig die Stelle der Bürgſchaft: denn der Wechſel des Ausſtellers genießt volles Vertrauen, wenn ein angeſehener Kaufmann darauf als Girant erſcheint. Nicht ſelten erhalten Kaufleute, die erſt ihr Geſchäft beginnen und noch nicht bekannt ſind, ſchnell einen großen Credit, wenn ein allgemeiner geachteter Kaufmann dem Ausſteller ſein Giro giebt und nun bewirkt, daß der Wechſel allgemein im Umlaufe iſt, und von dem Traſſaten, welcher dem Giro des ihm bekannten bedeutenden Kaufmanns traut, acceptirt und bezahlt wird. Tritt dies einige Zeit hindurch bei Wechſeln, die ein Negociant ausſtellt, ein, ſo iſt der Credit dieſes Kaufmanns begründet. Wie wenig würde auch der Wechſel ſeinem Zwecke entſprechen, wenn nicht jeder Inhaber deſſelben geſichert wäre, daß er im Falle des Bedarfs den Wechſel leicht umſetzen kann, z. B. der Reiſende, welcher auf der Mitte des Weges durch Krankheit in die Lage kömmt, Geld zu erheben und ſeinen

18) S. oben Not. 10.

19) Das Wechſelrecht S. 138.

auf an einem entfernten Orte wohnenden Kaufmann lautenden Wechſel giriren will; wie häufig wird dies weder durch den Credit des dem Giratar z. B. in Frankfurt unbekannten Ausſtellers in Florenz noch durch den Credit des ebenſo ihm unbekannten Traſſaten in Marſeille bewirkt, ſondern blos dadurch, daß der Giratar auf dem Wechſel unter den Giros auch das eines ihm als ſehr zuverläſſig bekannten Kaufmanns in Augsburg findet. Er bezahlt nun das Geld, läßt den Wechſel auf ſich indoſſiren, und weiß, daß, wenn dieſer nicht bezahlt wird, der ihm bekannte Girant den Regreß ſicher leiſten wird.

Denkt man ſich den Wechſel au porteur ausgeſtellt, ſo bedarf es ohnehin keines Giro [20]) und die bloße Aushändigung des Wechſels an den Giratar genügt. Iſt dagegen der Wechſel an einen beſtimmten Remittenten ausgeſtellt, ſo iſt eine Form nothwendig, durch welche auch ein anderer Wechſelinhaber außer dem Remittenten als legitimirt erſcheint, die Acceptation und die Zahlung des Wechſels zu fordern. Dieſe Form iſt das durch den kaufmänniſchen Gebrauch eingeführte Indoſſament, das ſelbſt wieder nach dem Bedürfniß derjenigen, welche ſich derſelben bedienen, verſchieden vorkommen kann. Für die gewöhnlichen Fälle, in denen der Wechſelinhaber den Wechſel, der noch nicht von dem Traſſaten bezahlt wird, umſetzen will, z. B. weil er ſchnell Geld braucht, oder wo der Inhaber durch den Wechſel eine Zahlung macht, z. B. für Waaren, welche er von dem Giratar empfangen hat, reicht die Form aus, in welcher der Girant nur ſeinen Namen beifügt und dadurch ſeinen Willen ausdrückt, ſeine Wechſelrechte jedem Wechſelinhaber zu übertragen, ſo daß der bloße Beſitz des Wechſels den Vorzeiger legitimirt. Dies hat für den Giratar den Vortheil, daß er den Wechſel wieder beliebig an Andere blos durch Aushändigung überträgt, daß er ſelbſt

20) Story in ſeinem trefflichen Werke Comment. on the law of bills of exchange p. 221.

dabei keine weitere Haftung übernimmt, weil ſein Name nicht auf dem Wechſel erſcheint, und daß ohne viele Schreibereien und ohne Vermehrung der Zahl der Giratare der Wechſel durch ſehr viele Hände laufen kann, bis der letzte Inhaber am Verfalltage denſelben realiſirt. Unter Umſtänden kann dies zur Vermehrung des Wechſelcredits beitragen, da manche Perſon, welcher ein noch nicht verfallener Wechſel präſentirt wird, ihn nicht gerne bezahlt, weil ſie nicht Luſt hat, den Regreß gegen ſich zu übernehmen, der die nothwendige Folge des auf den Namen eines beſtimmten Giratar geſtellten Indoſſaments iſt. Das einfache Blankoindoſſament bietet in dieſen Fällen das bequemſte Mittel dar, die Uebertragung zu bewirken. Dagegen giebt es Fälle, in welchen ſchon der Remittent ein Intereſſe hat, den Namen eines beſtimmten Kaufmanns als Indoſſenten auf dem Wechſel zu erhalten, weil er dadurch die Regreßrechte gegen den Indoſſenten erhält und dem Wechſel nun vollkommen traut, während der Credit des Ausſtellers allein ihn nicht beruhigte. Oft kann Jemand, an den ein Wechſel übertragen werden ſoll, ein Intereſſe haben, daß ſein Name als Giratar auf den Wechſel geſetzt werde, theils weil er die Gefahren fürchtet, welche leicht entſtehen können, wenn der Wechſel nur in **bianco** indoſſirt wird und durch Verluſt oder Diebſtahl in unrechte Hände kömmt, und von jedem auch unberichtigten Inhaber realiſirt werden kann, theils weil der Wechſel zahlbar in einem Lande iſt, deſſen Geſetzgebung ſtrenge gegen Blankoindoſſamente iſt und der Giratar den Einwendungen vorbeugen will, welche vorausſichtlich bei der Einklagung des Wechſels erhoben werden könnten. In anderen Fällen will der Girant die großen Koſten und Nachtheile vermeiden, welche da vorkommen können, wo der Wechſel noch durch viele Hände läuft; er will giriren, aber keine weiteren Giros mehr zugeben; hiezu muß er auf einen beſtimmten Namen des Indoſſatars indoſſiren und durch einen geeigneten Zuſatz dem

weiteren Giriren vorbeugen [21]). Es giebt aber auch andere Fälle, in welchen die Uebertragung des Wechſels an den Anderen nur im Intereſſe des Giranten geſchieht, entweder weil er denjenigen, dem er den Wechſel überträgt, nur als ſeinen Bevollmächtigten benützt, um in dem entfernten Wohnorte des Traſſaten den Wechſel zu präſentiren und die Zahlung zu erheben, oder nur auf einem benachbarten Handelsplatze den Wechſel zu verkaufen. Hier muß der Girant ſich die vollen Befugniſſe eines Mandanten ſichern, z. B. wegen des Rechts, das Mandat zu widerrufen; es muß aus der Art der Uebertragung erſichtlich ſeyn, daß der Giratar nur als ſein Mandatar handle, und ſo bedarf es einer Uebertragungsform, welche dies deutlich ausdrückt; die ſogenannte Prokura muß hier auf den Namen des Mandatars geſtellt ſeyn. Aus allen dieſen Betrachtungen ergiebt ſich, daß die Geſetzgebung den Wechſelintereſſenten die Wahl laſſen muß, nach ihrer Bequemlichkeit das Indoſſament vorzunehmen, und daß es nicht weiſe iſt, formelle Erforderniſſe, welche in manchen Fällen nach ſeinem Bedürfniſſe der Girant beobachtet, als weſentlich vorzuſchreiben und daran die geſetzliche Beſtimmung zu knüpfen, daß, wenn eines dieſer Erforderniſſe fehlt, das Indoſſament ein unregelmäßiges ſey. Es kann daher die franzöſiſche Anſicht, die wieder in dem neueſten Handelsgeſetzbuche, dem ſardiniſchen [22]), angenommen iſt, nicht für zweckmäßig erklärt werden, weil dadurch ein Widerſpruch mit dem Handelsbrauche vieler Länder entſteht, der um ſo nachtheiliger iſt, als die Kaufleute, an ihren Gebrauch gewöhnt, lieber dieſem als dem Geſetze folgen, daher bei dem Indoſſamente auch der einfachſten Form ohne jene Erforderniſſe ſich bedienen, z. B. Blankoindoſſamente vornehmen und der gutgläubige Beſitzer, wenn er

21) Nach Story Comment. on the law of bills of exchange p. 229. wird in ſolchen Fällen dem Giro beigeſetzt: Pay to M. D. S. only und unten folgt dann der Namen des Giranten.

22) Codice de Commercio Art. 151.

den Wechſel realiſiren will, beſorgen muß, daß ihm von dem Traſſaten die Legitimation beſtritten oder er als bloßer Prokuraträger behandelt wird. Die neueſten Wechſelgeſetzgebungen in Deutſchland erkennen auch dies an, indem ſie, wie die bremiſche [23]), flensburgiſche [24]), der k. ſächſiſche [25]) und der öſterreichiſche Entwurf [26]) auch das Blankoindoſſament als ein genügendes betrachten, und nur ausdrücken, was zu dem vollſtändigen Indoſſament gehört. Die Uebertragung eines Wechſels an Andere geſchieht nach zwei verſchiedenen Hauptrichtungen: 1) entweder um das Eigenthum an dem Wechſel einem Andern zu übertragen, oder 2) um gewiſſe im Wechſelverkehre vorkommende Verrichtungen durch einen Andern beſorgen zu laſſen [27]). Darnach richten ſich auch die verſchiedenen Formen des Indoſſaments. Am einfachſten würde der Geſetzgeber die Vorſchrift erlaſſen, daß die Uebertragung des Eigenthums des Wechſels entweder durch ein ausgefülltes oder durch ein Blankoindoſſament geſchehen kann [28]) und dann beſtimmen, welche Erforderniſſe zu dem Indoſſamente der erſten Art gehören. Auf dieſe Art würde es von der Wahl der Wechſelintereſſenten abhängen, ob ſie der einen oder anderen Form ſich bedienen wollen. Ein Wechſelinhaber kann ein

---

23) Bremiſche W.O. §. 20 — 26.

24) Flensburgiſche W.O. §. 20 — 22.

25) K. ſächſ. Entwurf §. 158 — 166.

26) Oeſterreich. Entwurf (von 1842) §. 64.

27) Der ſächſiſche Entwurf §. 158. ſtellt dieſe Verſchiedenheit an die Spitze der Lehre vom Indoſſament. Wir glauben aber, daß dies nicht in ein Wechſelgeſetz gehört, daß aber dieſe doppelte Richtung dem Geſetzgeber vorſchweben, und er darnach ſeine Vorſchriften über die Wechſelübertragung einrichten muß.

28) So wie unſere Wechſelordnungen die Sache ſtellen, erſcheint das Blankoindoſſament wie ein Stiefkind, das man aus Gnade in der Geſetzgebung duldet. Der Entwurf des H. Liebe für Braunſchweig § 20. ſtellt mit Recht die doppelte Form des Indoſſaments an die Spitze.

Interesse haben, bei der Uebertragung von der wechselrechtlichen Haftung, die Jemand durch das Indossament übernimmt, frei zu seyn, während er doch das Eigenthum des Wechsels dem Anderen übertragen will, hier mag er sich der civilrechtlichen Cession bedienen, durch deren Annahme der neue Erwerber sich auch den Folgen einer Cession unterwirft. Da diese Art dem Wechselbedürfnisse so fremd ist, so sollte man nicht gestatten, daß dabei der Cedent sich der Form des Indossaments auf dem Rücken des Wechsels bediene, weil sonst so leicht der nachfolgende Wechselbesitzer getäuscht werden, der Wechselerwerber die ohnehin dem Kaufmann nicht bekannten civilistischen feinen Unterscheidungen nicht beachtet und dann zu spät erfährt, daß er gegen den Cedenten keinen Wechselregreß hat. Es versteht sich dabei, daß auch da, wo Cession erfolgt ist, der Wechselinhaber als Cessionar nicht gehindert ist, durch ein wechselrechtliches Giro den Wechsel zu übertragen, da durch die Cession der Cessionar zwar nicht die Wechselregreßrechte gegen den Cedenten, wohl aber gegen die Vormänner desselben übertragen, und die wechselrechtliche Haftung gegen seine Nachmänner übernehmen kann.

Will man die Natur des Giro, welches das Eigenthum des Wechsels zu übertragen bestimmt ist, genauer auffassen, so liegt darin 1) das Merkmal, daß der Giratar in den Kreis der aus der Wechselausstellung entstandenen Rechte und Pflichten und zwar in Bezug auf die letzten als Correalverpflichteter eintritt und selbstständig die Zahlung des Wechsels durch den Trassaten in der Art garantirt, daß, wenn dieser nicht bezahlt, der Girant die Einlösung des Wechsels übernimmt, zugleich des eigenen Rechts, den Wechsel zu realisiren sich begiebt, und nur, wenn der Wechsel wieder in seine Hände kömmt, weil er ihn als nicht vom Trassaten bezahlt eingelöst hat, die Wechselregreßrechte gegen seine Vormänner sich vorbehält. In dieser Uebernahme einer Correalpflicht von Seiten des Indossenten liegt der Grund, aus welchem das Giro häufig erst den Wechselcredit verstärkt, da die Solidität

des Namens eines Giranten, den jeder nachfolgende Wechſelinhaber auf dem Wechſel erblickt, allein oft ſchon hinreicht, einen Anderen zu bewegen, den Wechſel zu übernehmen, weil er ſicher iſt, daß im Falle der Nichtzahlung des Wechſels, und wenn ihm der Traſſant und alle anderen Giranten unbekannt ſind, der Credit des ihm bekannten ſicheren Giranten für die Wichtigkeit bürgt, den Wechſelregreß realiſiren zu können.

2) Der Giratar und jeder nachfolgende Wechſelinhaber erwirbt ſelbſtſtändige Wechſelrechte gegen den Giranten, auch wenn dieſer ſelbſt keine Wechſelrechte übertragen konnte, weil er keine ſolchen beſaß; daher iſt das Giro wirkſam, welches auf einem falſchen Wechſel ſich befindet [29]) oder das zu einem von einem Wechſelunfähigen ausgeſtellten Wechſel hinzukömmt [30]), weil in beiden Fällen der Girant ſelbſtſtändig durch den Gebrauch der Wechſelform ſich dem Giratar und jedem Nachfolger verpflichtet, ſo daß man nicht die Analogie der Ceſſionen hier anwenden kann. Dieſe Selbſtſtändigkeit der Verpflichtung erklärt auch, warum das Originalgiro, welches auf einer Wechſelabſchrift ſich befindet, völlig wirkſam iſt und die Giranten und alle Nachfolger verpflichtet [31]). 3) Die Selbſtſtändigkeit des Giro iſt auch inſofern von Bedeutung, als gegen den Giratar von dem Traſſaten keine Einwendungen geltend gemacht werden können, welche gegen den Giranten Statt finden, weil er nicht in das Recht des Giranten eintritt, ſondern der Traſſat, welcher acceptirt, den Inhaber des Wechſels ſich ſelbſtſtändig verpflichtet. 4) Das Rechtsverhältniß, welches in Bezug auf das Indoſſament zwiſchen dem Giranten und dem Giratar obwaltet, wirkt auch nicht auf die Nachfolger, inſofern nicht aus der bei dem Indoſſamente gebrauchten Form unzweifelhaft die Abſicht des Giranten

29) Dies ſpricht auch die Bremſche Wechſelo. §. 28 aus.

30) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts 6 Ausgabe §. 335 Note 37.

31) Meine Grundſätze §. 331. Note 11.

hervorgeht, nur auf eine beschränkte Weise Befugnisse dem Giratar übertragen zu wollen, z. B. ihn als den bloßen Prokuraträger zu erklären. Geschieht dies, so weiß jeder Nachfolger und der Trassat das zum Grunde liegende Verhältniß, und handelt darnach. Ist aber auf dem Wechsel selbst diese Beschränkung nicht ausgedrückt, so kann kein Dritter, wenn er auch beweisen wollte, daß das wirklich obwaltende Verhältniß dem Giratar keine weitern Wechselrechte übertragen sollte, keine Einwendung ableiten und mit Recht ist daher von dem Wechselgerichte München in zweiter Instanz erkannt worden [32]), daß die Einrede der Simulation gegen ein Giro von anderen Wechselinteressenten nicht erhoben werden kann. Der wahren Natur des Wechselverhältnisses entsprechen zwei Beschränkungen nicht, welche nicht selten aufgestellt werden, nämlich daß ein Wechsel, der nicht auf Ordre lautet, nicht girirt werden darf [33]) und daß ein Giro nach dem Verfalltage nicht wirksam ist [34]). Alles kömmt in Bezug auf den ersten Punkt darauf an, ob man dem Zusatz: an Ordre für so wesentlich bei dem Wechsel, wenn er in den allgemeinen Verkehr kommen soll, ansieht, daß man die Weglassung jenes Zusatzes in einem Wechsel als ein Zeichen betrachtet, daß nach der Absicht der Contrahenten das Giro ausgeschlossen seyn soll; allein diese Ansicht darf der Gesetzgeber nicht anerkennen; denn durch den Gebrauch der Wechselform zeigt der Aussteller hinreichend, daß er eine als Wechsel wirksame Urkunde ausstellen wolle; die Hauptkraft des Wechsels ist eben die freie wechselrechtliche Begebung, das Weglassen des Aus-

---

32) Posset gerichtl. Entsch. in Wechsel- und Merkantilsachen S. 122.

33) S. darüber Litteratur und Gesetze in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 337. Note 1—5. Von den neuesten Wechselordnungen spricht nur die Flensburger im §. 20. diese Beschränkung aus. Auch die Ungar. W.-O. §. 11. huldigt dieser Ansicht.

34) Meine Grundsätze §. 337. Nro. II.

drucks: an Ordre läßt ſich daher leicht daraus erklären, daß der Traſſant dieſe Begebung durch Giro als von ſelbſt ſich verſtehend anſieht und nicht die Abſicht hat, etwas der Natur des Wechſels widerſtrebendes und ſeine Hauptwirkung zerſtörendes einzuführen [35]). Jeder, der einen Wechſel empfängt, darf daher auch vorausſetzen, daß er das Merkmal der freien Begebung an ſich trägt; der Mangel der Worte: an Ordre kann ihm nicht bedeutend erſcheinen, und ſein Vertrauen, wenn er einen ſolchen Wechſel auf ſich giriren läßt, ſollte nicht getäuſcht werden. Auf jeden Fall muß man doch dem Inhaber eines ſolchen Wechſels, in welchem die Worte: an Ordre, fehlen, die Befugniß geben, die in dieſem Wechſel liegende Forderung an Andere auf dem Wege der Ceſſion zu übertragen, und wenn der Remittent ſich der Wechſelform bei ſeinem Indoſſamente bediente, ſo ſollte man anerkennen, daß er durch ſeinen Giratar haftet [36]). Aus dieſen Gründen dürfte wohl die Anſicht der neueſten Wechſelordnungen, der bremiſchen [37]) und des k. ſächſ. Entwurfs [38]), nach welchen auch Wechſel, die nicht auf Ordre lauten, indoſſirt werden können [39]), die Billigung der Geſetzgebung verdienen. In

35) In Nordamerika waren die Anſichten getheilt, allein nach Story Commentar p. 75. wird jetzt ein Ausdruck gefordert, welcher anzeigt, daß der Wechſel allgemein übertragbar ſeyn ſoll, regelmäßig iſt dies die Formel: to Order.

36) Dies erkennt man nach Story p. 76. auch in Nordamerika.

37) Brem. W.-O. §. 17.

38) K. ſächſ. Entwurf §. 56. 57. Darnach ſoll ſelbſt ein ausdrückliches Verbot des Indoſſaments, z. B. mit den Worten: an N, aber nicht an deſſen Ordre, die Befugniſſe des Inhabers zu giriren nicht aufheben.

39) Nach dem ſächſiſchen Deputationsberichte, der um ſo bedeutender iſt, da auch Kaufleute darüber gehört wurden (S. 115.), liegt bei dem Gebrauche der Formel: nicht an deſſen Ordre, nur die Abſicht zum Grunde, daß der Ausſteller ſich die beſondern und perſönlichen Rechtsverhältniſſe mit dem erſten Nehmer ſichern will, ſo daß nur dieſer eintretenden Falls auf ihn zurückkommen kann.

Bezug auf die Anſichten über das Indoſſament nach dem Verfalltage iſt unter den neueſten Geſetzgebungswerken große Verſchiedenheit. Während das neue ſardiniſche Handelsgeſetzbuch [40]) das nach dem Verfalltage geſchriebene Indoſſament nur als Prokura erklärt [41]), kann nach der bremiſchen Wechſelordnung [42]) der Wechſel, ſolange ſeine Wechſelkraft nicht erloſchen iſt, indoſſirt werden. Der braunſchweigiſche Entwurf [43]) und der k. ſächſiſche [44]) geſtatten eben ſo das Indoſſament nach dem Verfalltage, und beſtimmen genauer die Wirkungen eines ſolchen. Betrachtet man die Rechtſprechung über die Wirkung dieſer Indoſſamente, ſo iſt die fran-

---

40) Codice di Commercio art. 151.

41) Nach dem Commentar des H. Bronzini studi elementari di diritto commerciale p. 261. zu dem ſardin. Code wollte der Geſetzgeber die möglichen Betrügereien abſchneiden, es ſoll aber die Beſtimmung des Giratar nicht ſchaden, wenn zwiſchen ihm und dem Giranten kein Betrug vorkam.

42) Brem. W.-O. Art. 29.

43) Art. 170.

44) Nach dem braunſchw. Entw. erlangt der Indoſſatar (wenn der W. nach dem Verfalltage indoſſirt iſt) die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und außerdem, wenn der Wechſel gehörig zur Zahlung präſentirt und proteſtirt war, die geſetzlichen Regreßrechte gegen den Ausſteller und diejenigen, welche den Wechſel bis zur Verfallzeit girirt haben; wenn der Wechſel präjudicirt war, erlangt er Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechſel nach dem Verfalltage girirt haben. Nach dem ſächſiſchen Entwurfe erlangt der Nehmer des nach der Verfallzeit indoſſirten Wechſels Anſpruch an den Acceptanten, aber wo nicht ein Accept auf einen ſpäteren Zahltag vorliegt, oder ſich der Bezogene, nicht bei dem Proteſt anderweite Erklärung auf einen beſtimmten Tag vorbehalten, kein Regreßrecht wider ſeinen Indoſſenten. Er kann aber, wenn die Solennitäten der Präſentation am Verfalltag beachtet ſind, auf die Vormänner ſeines Indoſſenten jedoch nur aus deſſen Stellung den Regreß nehmen.

zöſiſche jurisprudence entſchieden dafür, daß ein ſolches Indoſſament vollkommen wirkſam, wie ein anderes, ſey [45]); ein Urtheil des Wechſelgerichts in München [46]) erkennt gleichfalls, daß der mit der Regreßklage belangte Vormann die Einwendung nicht geltend machen könne, daß der Wechſel erſt nach der Verfallzeit girirt worden ſey. Betrachtet man die Anſichten der neueſten Schriftſteller über die Frage, ſo iſt unter den neuen franzöſiſchen Schriftſtellern die Anſicht herrſchend [47]) (im Widerſpruch mit der Rechtſprechung ihrer Gerichte), daß am Verfalltag das Schickſal des Wechſel unwiderruflich feſtgeſtellt ſeyn muß, und der Wechſelvertrag in ſeiner Richtung auf die Bezahlung des Wechſels durch den Traſſaten ſeine Wirkung verloren hat, indem der Wechſelinhaber, welcher nicht bezahlt wurde, aber gehörig den Proteſt erhob, gegen ſeine Vormänner nur den Erſatz des Schadens verfolgt, den er durch die Nichterfüllung des Vertrags wegen verweigerter Zahlung des Traſſaten leidet. Die Forderung aus einem durch Zahlungsweigerung des Traſſaten unwirkſam gewordenen Wechſels iſt nach der Anſicht der franzöſ. Schriftſteller eine einfache Forderung, von welcher kein Geſetz ausſpricht, daß ſie durch Indoſſament übertragbar ſey, daher der Giratar eines nach dem Verfalltage girirten Wechſels nur aus der Ceſſion gegen ſeinen Cedenten klagen kann. Die engliſchen und nordamerikaniſchen Schriftſteller [48]) erkennen

---

45) Dies erkannte das Handelsgericht in Paris am 30. Juni 1833, ebenſo der Apellhof in Paris am 30. Juli 1833 und der Caſſationshof am 28. Januar 1834.

46) Poſſet gerichtliche Entſcheidungen in Wechſel- und Merkantilſachen nach dem bair. Wechſelr. S. 114.

47) Horson questions tome II. quest. 87. 88. 89. Pardessus Cours Nro. 351. Nouguier traité des lettres de change p. 290.

48) Chitty on Bills chap. 6. p. 220. Bayley on Bills chap. V. § 3. p. 157. Story Comment. p. 243.

die Zulässigkeit des Giro nach dem Verfalltage an; allein sie unterscheiden die Zeit des Giro. Geschah dies vor der Verfallzeit, so hat der gutgläubige Inhaber alle Rechte gegen die Vormänner, ohne daß diese ihm die besonderen Verhältnisse, die zwischen ihnen obwalteten, entgegensetzen können, während der Inhaber eines nach dem Verfalltag girirten Wechsels sich die zwischen den ursprünglichen Contrahenten bestehenden, jedoch nur auf den in Frage stehenden Wechsel sich beziehenden, Verhältnisse und daraus abzuleitende Einwendungen gefallen lassen muß. Der neueste Wechselrechtsschriftsteller Tausch [49]) gestattet kein Indossament nach dem Verfalltage, weil an diesem Tage das Schicksal aller Wechselinteressenten unwiderruflich entschieden seyn muß und weil, wenn der Wechsel statt eincassirt zu werden, indossirt würde, der Regreß verloren ginge, da der Aussteller und jeder Girant nur bis zum Verfalltage hafte, daß der Wechsel seinen Zweck erfüllen werde. Prüft man diese Ansichten und ihre Gründe genauer, so überzeugt man sich bald von den Nachtheilen des gefährlichen Generalisirens und willkürlicher Voraussetzungen, durch welche man sich zu einer Rechtsansicht bestimmen läßt. Es ist richtig, daß in manchen Fällen da, wo Jemand den bereits verfallenen Wechsel, statt ihn einzucassiren oder den Regreß zu nehmen, weiter girirt, Verdacht entstehen kann, daß diesem Verhältnisse unreine Absichten zum Grunde liegen; allein es ist kein Grund da, diese Besorgniß als regelmäßig begründet aufzustellen, und deswegen dem Indossament auch in den Fällen, in welchen nicht entfernt eine betrügerische Absicht vorhanden ist, seine Wirksamkeit zu entziehen; in Fällen, in welchen der Verfalltag von dem Zahlungstage verschieden ist, z. B. wegen vorhandener Respekttage, kann so leicht die Veranlassung vorkommen, daß der Inhaber, der nicht bis zum

---

49) Tausch syst. Darstellung des Wechselrechts. Wien 1843. S. 111. s. jedoch dagegen die Rezens. in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. November 1843. S. 499.

Ablauf der Reſpekttage warten kann, den Wechſel girirt, und der Giratar dann, der die Valuta bezahlt, den Wechſel zur Zahlung präſentirt. Auch andere Fälle ſind ſchon dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes vorgekommen, in welchen der zur ſchnellen Abweiſe genöthigte Inhaber unmittelbar nach dem Verfalltage gehindert iſt, das Geld zu erheben, von einem Freunde daſſelbe erhält und den Wechſel girirt. Völlig grundlos iſt der Satz, daß das Giro nach dem Verfalltag nur als Prokura wirken ſoll, durch eine ſolche Vermuthung verletzt der Geſetzgeber die Wahrheit und die Rechte des gutgläubigen Giratars, der ſich nun als bloßer Mandatar des Giranten behandeln und die Einreden gefallen laſſen muß, welche der Acceptant gegen den Giranten hätte erheben können. Es iſt dies eine willkürliche Vorausſetzung, daß alle Wechſelintereſſenten fordern können, daß am Verfalltage das Schickſal des Wechſels definitiv entſchieden werde; allerdings können ſie fordern, daß der Traſſat ſich bis dahin über Annahme erklären und daß, wenn Annahme und Zahlung nicht erfolgt, der Inhaber, um ſeine Regreßrechte geltend zu machen, die wechſelrechtlichen Formalitäten, z. B. Proteſterhebung erfülle; daraus folgt aber nicht, daß der Ausſteller oder die Giranten die Uebertragung des Wechſels von Seiten desjenigen, der am Verfalltage Wechſelinhaber war, an einen Anderen hindern können; denn iſt gehörig Proteſt erhoben, ſo hatte ja jeder Vormann eben ſo wie der Ausſteller verſprochen, jedem nachfolgenden Inhaber, der nicht von dem Traſſaten die Zahlung erhält, Regreß zu leiſten; in der Natur des Wechſels liegt die freieſte ins Unendliche gehende Begebungsfähigkeit, wenn nur die zur Verfallzeit nothwendigen Formalitäten für den Fall der Nichtzahlung erfüllt ſind; ſo gut ein Wechſel durch 30 Hände durch Giros kommen kann, eben ſo gut kann auch ſtatt des Inhabers am Verfalltage ein Anderer auftreten. Der Acceptant kann ohnehin gegen ein Indoſſament nach dem Verfalltag keine Einwendung erheben, da er nicht ſich verpflichtete, blos dem, der am Tage der Acceptation Inhaber iſt, den Wechſel

zu bezahlen und der Präſentant nicht gehindert iſt, noch nach dem Accepte den Wechſel zu giriren [50]), vielmehr die Acceptationsverpflichtung nur auf den präſentirten Wechſel, nicht auf den Vortheil eines beſtimmten Inhabers ſich bezieht. Iſt von dem Regreſſe gegen die Vormänner die Rede, ſo kömmt es darauf an, ob der Wechſel präjudicirt iſt (z. B. der Proteſt wurde nicht gehörig erhoben) oder ob gehörig Proteſt erhoben wurde. Im erſten Falle kann der Giratar nach dem Verfalltage gegen die Vormänner keinen Regreß geltend machen, weil die Bedingung der Regreßklage wegfällt und auch derjenige ſie nicht gehabt hätte, der am Verfalltage den Wechſel beſaß, nur kann der, welcher nach dem Verfalltage den Wechſel girirt, keine Einwendung wegen des Mangels des Proteſts machen, da er eine neue Garantie von dem Giranten erhielt und dieſer ihm nicht den Mangel der nöthigen Diligenz vorwerfen kann, weil er ſelbſt am Verfalltage die Formalität verſäumte [51]). War aber gehörig präſentirt und proteſtirt, ſo weigert man dem Inhaber, der durch Giro nach dem Verfalltage den Wechſel erhielt, den Regreß gegen ſeinen unmittelbaren Giranten, weil er ſo zu betrachten ſey, als habe er von dieſem den Wechſel eingelöſt und ſey an deſſen Stelle zum Regreſſe berechtigt [52]); allein es ſcheint dieſe Anſicht in ihrer Allgemeinheit bedenklich. Richtiger muß unterſchieden werden 1) war der Verfalltag von dem Zahlungstag verſchieden, z. B. weil an dem Orte Reſpekttage beſtehen, und girirt der Wechſelinhaber nach dem Verfalltage aber vor Ablauf der Reſpekttage den Wechſel, ſo iſt kein Grund dem Giratar, wenn er an dem zur Zahlung beſtimmten Tage die Zahlung nicht erhält und gehörig Proteſt erhebt, den Regreß

50) Wie häufig läuft ein acceptirter Wechſel noch längere Zeit durch viele Hände.

51) Einert Entwurf einer Wechſelordnung für Sachſen S. 38. in Not.

52) Liebe Motive zum braunſchweigiſchrn Entw. S. 99.

gegen ſeinen Giranten zu verſagen, da das Giro wie ein anderes vor dem Verfalltage erfolgtes erſcheint und der Girant ſeinem Giratar gegen über die jedem Giranten obliegenden Pflichten übernimmt. 2) Hatte nach dem Verfalltage der zur Zahlung aufgeforderte Traſſat ſich einen ſpäteren Zahlungstag beſtimmt oder erſt noch eine ſpätere Erklärung vorbehalten und nahm dies der Präſentant an, girirt er dann den Wechſel einem Anderen und dieſer meldet ſich an jenem ſpäteren Tage bei dem Traſſaten, erhält aber die Zahlung nicht, proteſtirt aber förmlich, ſo können zwar die Ausſteller und Vormänner ihm, wenn er die Regreßklage anſtellt, einwenden, daß der Wechſel präjudicirt ſey, weil die Beſtimmung eines ſpäteren Tages eine Prolongation iſt, die nur auf Gefahr des Wechſelinhabers von ihm angenommen iſt, aber die Vormänner nicht bindet, da das urſprüngliche Verhältniß willkürlich geändert wurde; der Girant aber, welcher ſich dieſe Prolongation gefallen ließ, kann ſeinem Giratar, wenn dieſer Regreß gegen ihn ſucht, keine Einwendung entgegenſetzen, weil er ſonſt ſeine eigene Handlung angreifen würde und unter dem von ihm ſelbſt eingegangenen Verhältniſſe durch das Giro die Verpflichtung des Regreſſes übernahm. 3) War dagegen keiner dieſer Fälle vorhanden, hatte der Präſentant, welcher die Zahlung nicht erhielt, Proteſt erhoben und dann girirt, ſo iſt ja kein Grund mehr vorhanden, daß der Giratar eine Diligenz vornehmen und erſt noch an den Traſſaten ſich wenden muß, es kann daher das Giro nur ſo ausgelegt werden, daß der Girant die ihm gegen die Vormänner zuſtehenden Regreßrechte dem Giratar habe übertragen wollen.

Vorzüglich verdient das ſogenannte Blankoindoſſament eine nähere Betrachtung. Wer ſich daran erinnert, wie langſam ſich in dem Wechſelverkehre das Indoſſament ausbildete und daß ſelbſt das Geſetz einer einſt blühenden den Handel Italiens und Deutſchlands vermittelnden Stadt — Botzen 1719 das Indoſſament verboten hatte, begreift leicht, daß die Juriſten früher das Giro mit einer gewiſſen Angſt betrachteten, und

ſtrenge die Erforderniſſe eines anderen Vertrages, der unter gewiſſen Contrahenten abgeſchloſſen wird, daher auch die Angabe der Namen des Giranten und Giratar verlangten. Die Obervormundſchaft, welche in den Geſetzgebungen der früheren Zeit ſich ſo leicht geltend machte, bewirkte, daß man in der Erwägung der möglichen Mißbräuche und Nachtheile ſolcher Indoſſamente die Blankoindoſſamente lieber völlig verbot, wie dies z. B. die Leipziger Wechſelordnung that. Der Handelsbrauch hatte dagegen durch jene Verbote der Geſetze ſich wenig irre machen laſſen, und da, wo Handelsgerichte beſtanden, übte bald der Gebrauch ſeine Macht aus. Die Handelswelt kannte und benützte die Blankoindoſſamente. Bedeutende Juriſten erkannten die Unzweckmäßigkeit der geſetzlichen Verbote ſolcher Giros, und beſondere Beachtung verdient hier die Aeußerung des großen Kanzlers **d'Aguesseau** in Frankreich von 1747, der, nachdem er das Gutachten der erſten Sachverſtändigen eingeholt hatte, dem Generalprokurator von Toulouſe erwiederte, daß die Mißbräuche der Blankoindoſſamente nicht in Betrachtung kommen dürfen gegen die großen Vortheile, welche für das Wohl und die Erleichterung des Handels ſich aus dem Gebrauche der Billets **au porteur** und der Blankoindoſſamente ergeben [53]). Auch in Deutſchland hatte in Handelsſtädten die beſſere Jurisprudenz den wahren Sinn der Geſetze, die ſcheinbar das Blankoindoſſament verbieten, z. B. die Leipziger Wechſelordnung, richtig aufgefaßt und erkannt, daß nicht ein eigentliches Prohibitivgeſetz darin liege [54]), ſondern das Geſetz nur den vor dem Geſetze beſtandenen Gebrauch, nach welchem der Giratar verpflichtet war, ſich ein Giro **in bianco** gefallen zu laſſen, aufhob und

---

53) **Nouguier** traité des lettres de change I. p. 302.

54) Daher geht das baieriſche Appellationsgerichtsurtheil von 1810 (mitgetheilt von **Mothes** in der Zeitſchrift für Rechtspflege in Sachſen. Neue Folge 1812. II. Band S. 217.) von einer unrichtigen Vorausſetzung aus.

erklären wollte, daß der Indoſſatar ſich nicht gefallen zu laſſen brauche, wenn ihm der Girant ein unvollſtändiges Giro übergebe, woraus aber nicht folgt, daß ein Blankoindoſſament ungiltig ſeyn oder der Inhaber eines ſolchen Giro nicht berechtigt ſeyn ſollte, das leere Giro auszufüllen. Auf dieſe Art bildete ſich die beſſere Anſicht aus, daß jeder Inhaber eines Blankoindoſſaments daſſelbe auszufüllen befugt ſey[55]. Man hätte erwarten ſollen, daß die franzöſiſche Geſetzgebung beſſer das Weſen der Blankoindoſſamente auffaſſen würde; allein der obervormundſchaftliche Charakter, welcher häufig durch einzelne mögliche Mißbräuche zur Aufſtellung einer allgemeinen, die freie Bewegung beſchränkenden Regel die Geſetzgeber beſtimmt, wirkt auch hier. Der franzöſiſche **Code de Com.** ſtellt daher als Erforderniß des Indoſſaments Angabe des Namens des Giratars und Datum und Valutaempfang auf, und erklärt [56], daß, wenn das Indoſſament nicht den zuvor aufgeſtellten Vorſchriften gemäß iſt, es nicht die Uebertragung bewirkt und nur als Prokura gilt. In dieſem Sinne ſind auch die dem franzöſiſchen **Code** nachgebildeten italieniſchen Handelsgeſetzbücher abgefaßt [57]. Schon früh erklärten ſich die beſſeren Juriſten Frankreichs gegen dieſe Beſtimmung [58], und Manche gingen ſelbſt ſo weit[59], daß ſie die geſetzliche Vorſchrift als durch einen entgegenſtehenden Handelsgebrauch aufgehoben betrachteten. Die meiſten franzöſiſchen Schriftſteller erkannten [60], daß man der geſetzlichen

55) Leipziger Schöffenurtheil in **Siegel** Corp. jur. II Th. S. 186. **Berger** Oecon. jur. edit. **Winkler** p. 547. **Püttmann** Leipziger W. O. ad §. XI. not. 5. S. 27. **Einert** Wechſelrecht S. 126. **Mothes** in der Zeitſchrift für Sachſen. III. S. 254.

56) Code art. 138.

57) z. B. Codice di Com. di Sardegna art. 151.

58) **Fremery** études p. 433.

59) **Horson** questions, tom. II. p. 84.

60) **Pardessus** nro. 354. **Vincens** Expos. tom. I. p. 228.

Vorſchrift keinen zu beſchränkenden Sinn unterlegen dürfe und auf jeden Fall die ausgedehnteſte Vollmacht annehmen müſſe. Man erkannte, daß der Beſitz eines vollſtändigen Giro den Vortheil hat, daß dies Giro eine Vermuthung der bezahlten Valuta liefert, während das unvollſtändige Giro den Inhaber verpflichtet, den Beweis der Valuta zu liefern. Nicht weniger wurde angenommen, daß der Inhaber eines Blankoindoſſaments nach der darin liegenden ganz allgemeinen Prokura den Wechſel weiter begeben kann, wobei freilich jeder ſpätere Inhaber immer wieder nur als Prokuraträger desjenigen erſcheint, der auf dem Wechſel als durch ein vollſtändiges Indoſſament legitimirt vorkömmt. Die Befugniß des Inhabers eines Blankoindoſſaments, das unvollſtändige Indoſſament beliebig auszufüllen, wurde anerkannt [61]). In dieſem Sinne bildete ſich auch die Rechtſprechung. Das Recht des Inhabers eines ſolchen Indoſſaments, von dem Acceptanten die Zahlung zu fordern, wurde eben ſo ausgeſprochen [62]) als der Satz, daß der Art. 38 des Code nur eine einfache Vermuthung der bloßen Prokura enthalte, und daher durch den Beweis des in dem Falle zum Grunde liegenden, die Uebertragung des vollen Eigenthums beabſichtigenden Giro zerſtört werden könne [63]). Die Folge war, daß man, wenn die Unregelmäßigkeit des Blankoindoſſaments eingewendet, aber von dem Inhaber das Daſeyn eines Eigenthum übertragenden Giro behauptet wurde, Beweisführungen, vorzüglich wegen bezahlter Valuta geſtattete, daß aber der Inhaber eines ſolchen Indoſſaments immer der Gefahr ausgeſetzt war, daß die Gläubiger des Urhebers des Blankoindoſſaments den Wechſel zurückfordern konnten [64]). In einer noch freieren,

---

Persil des lettres de change p. 412. Nouguier traité I. p. 296–308.

61) Nouguier p. 300.

62) Arrets von dem Pariſer Appellationshof ſchon v. 23. Prumaire.

63) Arret. des Caſſationshofs vom 31. Juli 1838.

64) Arret. des Caſſationshofs vom 9. Nov. 1836.

mehr dem Handelsbrauche folgenden Richtung wurde in Italien, ungeachtet dort die Vorſchrift des franzöſiſchen Code in den Geſetzbüchern ſich findet, in den Gerichten das Blankoindoſſament gewürdigt; insbeſondere erkannte die Rota Romana[65]) mit Beziehung auf den entſchiedenen Handelsbrauch im Hafen von Ancona, wo man auch bei dem, das volle Eigenthum übertragenden Giro den Wechſel nur in bianco indoſſirt, und mit Hervorhebung der handelsrechtlichen Vortheile dieſer Art von Giro, daß der Inhaber eines ſolchen Indoſſaments als Eigenthümer erſcheint. In dieſem Geiſte hat auch im Jahr 1843 die Rota die volle Wirkſamkeit des ind. in bianco anerkannt[66]). Marré in ſeinem Handelsrechte[67]) erkennt an, daß die Strenge der geſetzlichen Prinzipien durch das Intereſſe des Handels gemildert ſey, und der Ausfüllung des Giro nichts im Wege ſtehe.

Betrachtet man den Gang der Rechtſprechung und die Entwickelung der handelsrechtlichen Anſichten über Blankoindoſſamente in Ländern, in welchen die Geſetzgebung — frei von einer nachtheiligen Obervormundſchaft — die Wichtigkeit der freien Bewegung im Handelsverkehre erkennt, vergleicht man daher insbeſondere das Wechſelrecht von England und Nordamerika, ſo ergibt ſich, daß dort Giros in bianco regelmäßig vorkommende Geſchäfte ſind[68]). Die darüber geltende Theorie reducirt ſich auf folgende Sätze: Ein ſolches Indoſſament bewirkt, ſo lange es noch nicht ausgefüllt iſt, das Da-

---

65) Eine gute Ausführung in den Decisiones sacrae Rotae romanae in re commerciali post legem 1821 ad annum 1842. Dispos. Romae 1843. p. 194—195.

66) Belli Giornale del foro, in cui si raccolgano le più importante re giudicate dei supremi tribunali di Roma 1843 Aprile p. 194.

67) Marré Corso di diritto commerciale p. 92.

68) Chilty on bills, chap. 6. p. 255. Bayley on bills p. 124. Kent Lectures, lect. 44. p. 89., vorzüglich Story Commentar on the law of bills of exchange p. 228.

ſeyn eines auf den Inhaber lautenden Wechſels, und geht durch einfache Auslieferung von Hand zu Hand. Geht ein ſo girirter Wechſel verloren, oder wird er geſtohlen, ſo macht der gutgläubige Inhaber eines ſolchen aller Wechſelrechte geltend, die dem Inhaber zuſtänden, der zur Zeit des Verluſts oder des Diebſtahls Eigenthümer war. Jeder Wechſelinhaber füllt das Blankoindoſſament beliebig aus. Wenn das erſte **blanco giro** unausgefüllt bleibt, aber andere ausgefüllte Indoſſamente hinzukommen, ſo wird dadurch die Natur des Blankoindoſſaments nicht geändert. Wenn ein ſolches Indoſſament durch den Empfänger deſſelben oder durch einen ſpäteren Inhaber ausgefüllt wird, ſo kann der letzte Inhaber kein Recht auf den Grund eines ſolchen Indoſſaments gegen die Vormänner erhalten, wenn er nicht einen gehörigen Rechtstitel auf den Wechſel von der Perſon nachweiſen kann, deren Namen als der des erſten Giratar auf dem Wechſel ſtand. Wenn alle Nachfolgenden **Giros in bianco** ſind, ſo mag der Inhaber beliebig ſich ſelbſt zum unmittelbaren Giratar eines von ihnen machen oder ſeinen Titel durch die nachfolgende Reihe der Giros nachweiſen. Wenn einige der nachfolgenden **Giros in bianco**, andere dagegen ausgefüllt ſind, ſo muß der Inhaber ſeinen Titel durch die ganze Reihe der Giros durchführen, oder ſich ſelbſt zum unmittelbaren Giratar durch Ausfüllung des erſten Blankoindoſſaments machen. Auf alle Perſonen, welche den Wechſel, auf dem einige **Giros in bianco**, andere dagegen als ausgefüllte Indoſſamente vorkommen, erſt nach dem vorkommenden Blankoindoſſament erhalten, geht der Wechſel wieder durch Auslieferung oder durch ein vollſtändiges Indoſſament über. —

In der neueſten Wechſelgeſetzgebung ſpricht ſich mit Ausnahme der oben angeführten ſardiniſchen Geſetzgebung die entſchiedene Anſicht aus, das Blankoindoſſament zu geſtatten. Das niederländiſche Handelsgeſetzbuch [69]) erkennt das Indoſ-

69) Art. 186. Lehrreiche Verhandlungen darüber in den General-

ſament als giltig an, und fügt noch bei, daß angenommen werde, daß darin die Anerkennung der erhalteuen Valuta liege[70]). Das königl. ſächſiſche Geſetz vom 18. Juli 1840[71]) hebt den ein Verbot des Blankoindoſſament enthaltenden §. 17 der Leipziger Wechſelordnung auf und erklärt, daß der Inhaber einer in bianco indoſſirten Tratte, ſo lange dies Indoſſament in dieſem Zuſtande verbleibt, oder nicht ein ſpäteres an Ordre eines genannten Nehmers hinzugetreten iſt, zu ſeiner Legitimation keines weitern Indoſſaments bedarf. In dem neuen Entwurfe der Wechſelordnung für das Königreich Sachſen[72]) iſt die Begebung des Wechſels durch ein ausgefülltes Giro und das unausgefüllte Indoſſament einander gleichgeſtellt, wobei erklärt wird, daß das Blankoindoſſament, einen an Ordre zahlbar geſtellten Wechſel, in einen Brief au porteur verwandelt und daß das Eigenthum vorbehaltlich der Anſprüche an den unredlichen Beſitzer an dem Beſitze des Papiers übertragen wird. Die Wechſelordnung für Ungarn[73]) verfährt noch mit einer großen Aengſtlichkeit, und erklärt, daß das Blankoindoſſament als eine Vollmacht angeſehen iſt, kraft deren der Inhaber des Wechſels berechtigt ſey, denſelben weiter zu giriren oder auf eine andere Art zu veräußern, gerichtlich einzubringen oder aufzutragen; zugleich beſtimmt jedoch das Geſetz, daß, wenn ein unausgefülltes Indoſſament ſpäter ausgefüllt worden, die Einwendung, daß daſſelbe in bianco ausgeſtellt worden ſey, nicht zuläſſig wäre. v. Wild-

---

ſtaaten finden ſich geſammelt in Voorduin Geschiedniss vol. VIII. p. 598—604.

70) Das Geſetz fügt bei: daß dies Indoſſament das Eigenthum des Wechſels an den Inhaber übertrage; gute Anmerkungen in Asser Wetboek van Koophandel met Aanterkeningen p. 61.

71) Gute Bemerkungen über die Anwendung dieſes Geſetzes ſ. von Mothes in der Zeitſchrift für Rechtspflege in Sachſen. Neue Folge 2. Bd. S. 204.

72) Art. 160—162.

73) Art 34. 35.

uer[74]) ſucht die vorhandene geſetzliche Vermuthung des Daſeyns einer in dem Blankoindoſſamente liegenden Vollmacht, ſo daß der Inhaber nicht im eigenen, ſondern im Namen des Unterfertigers des leeren Giro handle, zu rechtfertigen, zeigt aber auch, daß die Politik rathe, die Befugniß der freien Ausfüllung zu geſtatten[75]). Beſtimmter erklärt der neue Entwurf einer Wechſelordnung für Oeſterreich[76]), daß ein Wechſel durch namentliche Bezeichnung des Giratars oder in bianco girirt werden kann, daß durch das letzte auf Gefahr deſſen, der es ausſtellt, dem Empfänger die freie Macht eingeräumt wird, die Unterſchrift des Indoſſenten zur Unterfertigung eines Giro, einer Ceſſion oder Vollmacht an ſich oder an einen Anderen zu benützen. Gegen ein ausgefülltes Giro kann nach §. 65 die Einwendung, daß daſſelbe in bianco ausgeſtellt, und gegen den Willen des Indoſſenten und die getroffene Uebereinkunft ausgefüllt worden nicht gemacht werden. Die neueſten Wechſelordnungen, die bremiſche[77]) und die flensburgiſche, erklären, daß das Blankoindoſſament[78]) zur vollſtändigen Legitimation des Inhabers als Wechſelgläubigers hinreicht, und daß dieſer berechtigt iſt, ſämmtliche Indoſſamente auszufüllen[79]). Auch der für Braunſchweig von Liebe bearbeitete Entwurf[80]) ſtellt dieſe Anſicht auf.

---

74) v. Wildner theor. prakt. Comment. der auf dem letzten ungar. Reichstage zu Stande gekommenen Creditsgeſetze I. Thl. S. 86 bis 90.

75) Weiſe erklärt v. Wildner, daß die Geſetzgebung es der Willkür der Wechſelintereſſenten überlaſſen muß, ihren Vortheil am beſten herauszufinden.

76) Entwurf §. 63—65.

77) Bremiſche von 1843 Art. 21. 22.

78) Flensburger Art. 22.

79) Nach der Flensburger Wechſelordnung gilt bei dem Blankoindoſſament der Werth als berichtigt.

80) Entwurf §. 20—22.

Wir ſind überzeugt, daß nur eine Geſetzgebung, welche in Bezug auf das Giro in bianco den eben erwähnten neuen Geſetzgebungen folgt und daſſelbe dem ausgefüllten Indoſſamente gleichſtellt, den wahren Handelsbedürfniſſen entſpricht und die Aufgabe des Geſetzgebers richtig faßt. Schon der Umſtand, daß in jedem Lande, in welchem der Handel blüht z. B. in England und Amerika, ſelbſt in denjenigen Staaten, in denen die Geſetzgebung mit großer Ungunſt das Blankoindoſſament betrachtet, z. B. in Frankreich, dieſe Art von Indoſſamenten im allgemeinen Gebrauche iſt, und daß ſelbſt da, wo wie z. B. in Leipzig ein Verbot dieſer Indoſſamente vorkam, die Macht des Handelsbrauchs zu einer dies Giro anerkennenden Auslegung des Geſetzes, und zuletzt zur Aufhebung des Verbots nöthigte. Dies ſollte jeden Geſetzgeber aufmerkſam machen, und ihn bewegen, den Handel nicht eines Mittels zu berauben, welches auf jeden Fall oft-Nutzen hat; bei Wechſeln, die in ferne Länder gezogen werden, iſt dies ohnehin oft nothwendig, um den ſchnellen Umlauf des Wechſels zu bewirken. Müßte in allen Fällen das Giro mit Angabe des Namens des Giratars mit Datum und Valutaempfang verſehen werden, ſo würden, wie dies aus der Erkundigung der **Rota Romana** über den Handelsbrauch in Italien ſich ergibt[81]), viele Geſchäfte gar nicht zu Stande kommen oder verzögert werden. Wie oft bedient ſich der Wechſelinhaber, der z. B. durch Mäkler das Geſchäft macht, da er nicht weiß, zu welchen Zwecken der ihm unbekannte Giratar den Wechſel brauchen will, des Blankoindoſſaments[82]). Nicht ſelten fordert der Giratar, daß nur in bianco girirt werde, weil er auf dem Wechſel nicht erſcheinen und keine Haftung übernehmen will, aber die Valuta bezahlt. In allen ſolchen Fällen wäre eine geſetzliche Beſchränkung dieſes Giro nachtheilig.

81) Dieſe merkwürdige Entwickelung iſt abgedruckt in den oben angeführten Decision. rotae rom in parte commerc. p. 198.

82) Dies iſt vorzüglich in Italien der Grund der Blankoindoſſamente.

Unbegreiflich ist es daher, wie ein Gesetz, z. B. das französische, die Vermuthung aufstellen kann, daß das Giro in bianco nur eine Vollmacht enthalte, weil der Gesetzgeber dadurch ein nach der Erfahrung in seltenen Fällen vorkommendes Verhältniß zur Regel erhebt und eine gesetzliche Vermuthung aufstellt, die in der Mehrzahl der Fälle[83]) unbegründet ist. Unvermeidlich wird dadurch der Kaufmann ängstlich gemacht und veranlaßt, mit dem Blankoindossamente sich nicht zu begnügen, um nicht bei der Realisirung des Wechsels in Verlegenheiten zu gerathen. Manches Geschäft unterbleibt dann, weil der Giratar nicht auf dem Wechsel als solcher erscheinen will, während er in bianco den Wechsel gerne auf sich hätte giriren lassen. Eine Vermuthung, wie sie das französische Recht ausspricht, veranlaßt aber auch zahllose Einwendungen und Prozeßverzögerungen, welche nachtheilig auf den Wechselcredit wirken. Frägt man um die Gründe, aus welchen die Gesetzgeber das Blankoindossament beschränken und höchstens aus Gnade in die Gesetzgebung aufnehmen, so liegen sie theils in den Gefahren des Mißbrauches, weil so leicht durch Untreue des Wechselinhabers, welcher die ihm anvertrauten, in bianco indossirten Wechsel zu seinem Vortheil verwenden kann, Betrügereien verübt werden können[84]), theils in den Gefahren, welchen der Inhaber eines so girirten Wechsels ausgesetzt ist, indem, wenn er den Wechsel verliert, jeder unredliche Finder zu seinem Vortheil denselben benützen kann, und der Giratar befürchten muß, daß die Gläubiger des letzten Indossenten, dessen Name vorkömmt, im Falle des Fallitments dieses Giranten den Wechsel zurückfordern, da sie den Inhaber nur als Prokuraträger behandeln; allein alle diese Gründe bewirken nur, daß Niemand

83) Nach sorgfältigen Erkundigungen bei Kaufleuten in den größten Handelsstädten ist es gar nicht Sitte, daß jemand, der nur in Prokura einem Andern den Wechsel übertragen will, dies durch ein Blankoindossament thut.

84) Nouguier traité I. p. 296.

angehalten werden kann, ſich mit einem Blankoindoſſament zu begnügen, daß er vielmehr von ſeinem Giranten ein auf ſeinen Namen ausgefülltes Giro fordern kann, wenn er es ſeinen Verhältniſſen angemeſſen findet. Wollte man wegen möglicher Mißbräuche ein Verhältniß völlig verbieten, ſo würde die Geſetzgebung z. B. in Bezug auf das Depoſitum zu den ſonderbarſten obervormundſchaftlichen Beſchränkungen kommen müſſen. Frage man die Kaufleute der Länder, in welchen die Blankoindoſſamente ſehr häufig ſind, z. B. in England und Nordamerika, ſo wird man ſich bald überzeugen, daß keine Stimme das Inſtitut mißbilligt oder Beſchränkungen wünſcht. Die Macht des Handelsbrauchs hat die Juriſten wenigſtens zur Anerkennung gebracht, daß der Inhaber eines Blankoindoſſaments es beliebig auf ſich oder einen Andern ausfüllen kann [85]), iſt aber dies anerkannt [86]), ſo muß man conſequent auch an der Anſicht feſthalten, daß das Giro in bianco etwas Anderes, als eine gewöhnliche Vollmacht iſt, und daß der Inhaber deſſelben als Herr des Wechſels gilt. Conſequent muß aber der Geſetzgeber lieber ſogleich jede beſchränkende Vorſchrift darüber aufheben, um nicht den Handelsverkehr zu hindern und den gutgläubigen Inhaber Gefahren bei der Realiſirung des Wechſels auszuſetzen. Ueberlaſſe man es der Klugheit der Kaufleute, ihre Bedürfniſſe abzuwägen und das zu thun, was ihnen am bequemſten iſt. Der Handel und Credit blühen am meiſten in jenen Staaten, in

---

85) Nur ein völliges Mißkennen des Handelsbrauchs konnte den badiſchen Geſetzgeber zu dem Zuſatz im badiſchen Handelsrecht Art. 133a bewegen, worin es heißt: Eine Zuſchreibung mit leergelaſſenen Namen, darf daher von dem Uebernehmer nicht ausgefüllt werden. Sie läuft, falls ſie in unrechte Hände kömmt, auf Gefahr deſſen, der ſie in dieſer leeren Form bewirkte.

86) Auch der neueſte öſterreichiſche Wechſelrechtsſchriftſteller Tauſch ſyſtematiſche Darſtellung des Wechſelrechts. Wien 1843. S. 105 erkennt das Recht des Inhabers, das giro in bianco auszufüllen.

welchen die Geſetzgeber am wenigſten Beſchränkungen im Handelsrechte aufſtellen. Die Rechtsverhältniſſe bei dem Blankoindoſſamente, wenn der Geſetzgeber ſie gar nicht hindert, geſtalten ſich einfach. Jeder Inhaber eines ſolchen weiß, daß ihm diejenigen, deren Namen auf dem Wechſel nicht vorkommen, auch nicht haften; will ein Girant, der in bianco indoſſirt, ungeachtet der Giratar nur eine Prokura erhalten ſollte, ſich ſicher ſtellen, ſo mag er durch einen beſonderen Vertrag mit ſeinem Mandatar für die Feſtſtellung ihres Verhältniſſes ſorgen; gegen diejenigen aber, welche den Wechſel von dem Giratar erhielten, kann er aus jenen, aus dem Wechſel nicht erſichtlichen Verhältniſſen keine Anſprüche ableiten. Er wußte, daß durch den Gebrauch der Form des Blankoindoſſaments der Giratar als Eigenthümer des Wechſels anerkannt wird; will er nun doch in Fällen, in denen nach dem zum Grunde liegenden Verhältniſſe der Giratar nur Prokuraträger ſeyn ſoll, dieſer Form ſich bedienen, während er leicht eine andere ſichrere, die bloße Prokura ausſprechende Form hätte wählen können, ſo ſpricht er dadurch daß höchſte Vertrauen in die Gewiſſenhaftigkeit ſeines Mandatars aus und trägt die möglichen nachtheiligen Folgen ſeines Vertrauens, weil er wiſſen mußte, daß jeder nachfolgende Wechſelinhaber befugt war, anzunehmen, daß dem Handelsbrauche gemäß der Girant in bianco den Inhaber ebenſo zum Eigenthümer des Wechſels haben machen wollen, als wenn er durch ein vollſtändiges Giro den Wechſel ihm übertragen hätte. Mit Recht haben daher die neueſten oben angeführten Geſetzgebungen das Blankoindoſſament dem ausgefüllten gleichgeſtellt, und jede Beſchränkung deſſelben aufgehoben.